

Kommune	Haushaltsjahre (Kassenmittel)										
Stadt Aschersleben	Mittelfristige Finanzplanung										
Städtebauförderungsprogramm											
Wachstum und nachhaltige Erneuerung											
Städtebauliche Gesamtmaßnahme (Fördergebiet)											
BG VIII Nord 3 - Kosmonautenviertel	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Ausgaben											
5. Maßnahmen der Vorbereitung (Summe Nr. 5.1 bis 5.10)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.1. städtebauliche Planung, Erarbeitung und Fortschreibung ISEK; Aufstellung integrierter Quartierskonzepte für die energetische Sanierung											
5.2. städtebauliche Wettbewerbe, Gutachten											
5.3. Erörterung der beabsichtigten Aufwertungs-, Abriss/Rückbaumaßnahmen, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit											
5.5. Aufstellung und Fortschreibung des Sozialplans											
5.6. Erarbeitung und Fortschreibung des Sozialplans											
5.7. Voruntersuchungen für Baumaßnahmen											
5.8. Erarbeitung städtebaulicher Satzungen											
5.9. Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung											
5.10. Dokumentation der Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung und Evaluation											
6. Ordnungsmaßnahmen (Summe Nr. 6.1 bis 6.8)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	640.000,00 €	112.500,00 €	70.000,00 €
6.1. Bodenordnung einschließlich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken durch die Gemeinde*)											
*) hierzu zählen die Kosten für den Erwerb bis zur Höhe des Verkehrswertes sowie die entsprechenden Nebenkosten (Grunderwerbssteuer, Gerichts- und Notarkosten, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlungen und amtliche Genehmigungen sowie Bodenuntersuchungen zur Beurteilung des Grundstückswertes)											
6.2. Freilegung von Grundstücken, d.h. (Summe Nr. 6.2.1. bis 6.2.8.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
6.2.1. Beseitigung ober- und unterirdischer baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen einschließlich Abräum- und Nebenkosten *)											
*) Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.											
6.2.2. Stadumbaubedingte Rückführung der technischen städtischen Infrastruktur im Fördergebiet, auch um die Funktionsfähigkeit zu sichern.											
6.2.3. Kosten des unvermeidbaren Rückbaus oder zur Herrichtung eines Gebäudes der sozialen Infrastruktur für eine neue Nutzung											
6.2.4. Maßnahmen der Verkehrssicherung und Grundstückszwischennutzung einschließlich der Sicherung baulicher Anlagen											
6.2.5. Maßnahmen der Sicherung erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung **)											
**) hierzu zählen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um bauliche Anlagen gegen Witterungs- und Umwelteinflüsse zu schützen und vor weiterem Verfall zu bewahren, insbesondere die Instandsetzung der Dächer (einschließlich Dachentwässerung) und Reparaturen an Fenstern und Fassaden											
6.2.6. Sicherung und Sanierung von vor 1949 errichteten Gebäuden (Altbauten) sowie der Erwerb von Altbauten durch Städte u. Gemeinden zur Sicherung u. Sanierung											
6.2.7. der Rückbau von Bodenversiegelungen											
6.2.8. die Freilegung, Ausgrabung und Sicherung von Bodenfunden											
6.3. die Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen/Anpassung der städtischen Infrastruktur, im Einzelnen (Summe Nr. 6.3.1. bis 6.3.9.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	640.000,00 €	112.500,00 €	70.000,00 €
6.3.1. die örtlichen Straßen, Wege, Plätze inkl. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen									600.000,00 €		
6.3.2. Grünanlagen, Wasserläufe, Wasserflächen											70.000,00 €
6.3.3. öffentliche Spielplätze											
6.3.4. öffentliche Parkplätze										112.500,00 €	
6.3.5. Anlagen zum Zwecke der Beleuchtung									40.000,00 €		
6.3.6. Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme											
6.3.7. Anlagen zur Ableitung, Behandlung und Beseitigung von Abwässern, zur Beseitigung fester Abfallstoffe											
6.3.8. Ablagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen und zur Umweltvorsorge											
6.3.9. Ausgleichsmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB											
6.4. der Abriss/Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeanteile *)											
*) im Einzelnen die physische Beseitigung vorhandenen Wohnraums - analog Anlage 14 (Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung (Vorderhäusern) oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht förderfähig. Nicht förderfähig ist der Rückbau von denkmalgeschützten Gebäuden.											
6.5. Beseitigung sonstiger Anlagen											
6.6. Abräumung von Lagerplätzen, Beseitigung von Stoffen											
6.7. Wertverluste baulicher Anlagen Dritter oder der Gemeinde (Entschädigungen)											
6.8. Freilegung, Ausgrabung, Sicherung von Bodenfunden											
7. Baumaßnahmen (Summe Nr. 7.1. bis 7.3.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7.1. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (Summe Nr. 7.1.1. bis 7.1.5.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7.1.1. an Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen im Eigentum der Gemeinde											
7.1.2. an nicht zu Wohnzwecken dienenden stadtbildprägenden Gebäuden Dritter mit besonderer geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung											
7.1.3. an nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden Dritter, die dem Gemeinbedarf dienen bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils/Stadtquartiers dienen											
7.1.4. an Wohnzwecken dienenden, in industrieller Bauweise errichteten Gebäuden											
7.1.5. an Wohnzwecken dienenden, in konventioneller Bauweise errichteten Gebäuden											
7.2. Neubaumaßnahmen (Summe Nr. 7.2.1. bis 7.2.3.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7.2.1. zur Errichtung von Wohngebäuden, insbesondere im Hinblick auf das Schließen von innerstädtischen Baulücken											
7.2.2. zur baulichen Ergänzung von geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamen Gebäuden											
7.2.3. zur Errichtung sonstiger Gebäude/raulicher Anlagen, die dem Gemeinbedarf bzw. der Funktionsfähigkeit des Stadtteils/Stadtquartiers dienen											
7.3. Verlagerung oder Änderung von Betrieben (Summe Nr. 7.3.1. bis 7.3.3.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
7.3.1. in Form der aufwertungsbedingten Verlagerung von in Stadtteilen/Stadtquartieren störenden gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieben											
7.3.2. in Form der wesentlichen Änderung solcher Betriebe in den Stadtteilen/Stadtquartieren											
7.3.3. Kirchen und sonstige kirchliche Objekte											
8. Sonstige Maßnahmen (Summe Nr. 8.1. bis 8.5.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
8.1. Vergütung der Beauftragten (max. 5 v.H. der berücksichtigungsfähigen Gesamtaufwendungen)											
8.2. Vor- und Zwischenfinanzierung anderer Finanzierungsträger											
8.3. Kreditzinsen und Geldbeschaffungskosten											
8.4. Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme											
8.5. Verfügungsfonds											
Summe der Ausgaben (Nummern 5 bis 8)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	640.000,00 €	112.500,00 €	70.000,00 €